



Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte
Dienste und Einrichtungen



Handreichung und Orientierungshilfe

Ausgabe 2011

Schuldnerberatung für benachbarte Dienste und Einrichtungen – Handreichung und Orientierungshilfe

Einleitung	3
Woran erkennt man eine Überschuldung?	4
Prekäre Lebenssituation (Präkrisis).....	4
Krisis	5
Postkritische Überschuldung	5

Ausführungen zu Stichworten

Abtretungen	6
Beratungsstellen	7
Eidesstattliche Versicherung/Vermögensverzeichnis	7
Einkommens-/Ausgabenüberblick	8
Energiesperre	8
Gewerbliche Regulierer	10
Gläubiger/Schuldner	11
Hilfeangebote für Schuldner	12
Inkassounternehmen	14
Insolvenzordnung/Restschuldbefreiung	15
Kontopfändung	18
Kontosperre	20
Kosten des Angebotes	21
Kreditkündigung	21
Lohnpfändung	23
Mahnverfahren	25
Prävention	26
Schufa	27
Schuldenregulierung	28
Unterhaltspfändung	28
Verjährung	29
Wohnungskündigung/Zwangsräumung	30
Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher	31

Anhang: Materialien zum Stichwort Prävention

Broschüren/Dokumentationen.....	33
Internet-/Kontaktadressen	35
SCHUFA Kontaktadressen	37
Auszug aus der Pfändungstabelle	38
Impressum.....	39



by Tom ©

Über den Gartenzaun

Schuldnerberatung für benachbarte Dienste und Einrichtungen

Die Lebenshaltungskosten steigen. Die Realeinkommen stagnieren oder sinken. Kredite ermöglichen vorübergehende Überbrückung ungünstiger Finanzsituationen, verhindern jedoch nicht deren Zusammenbruch. Mit der Veralltäglichen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Dispositionskredits ist Überschuldung ebenso strukturell in unserer Gesellschaft verankert wie der Unfall im Straßenverkehr.

Überschuldung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat eines Prozesses. Dieser Prozess beginnt nicht selten mit der Investition in eine Selbständigkeit, ein kleines Gewerbe, eine Wohnungseinrichtung, ein Auto oder ähnliches auf Kreditbasis. Spontane Konsumwünsche, nicht eingeplante aber doch notwendige Ausgaben verengen Spielräume und leiten über in eine finanziell prekäre Lebenssituation. In dieser Situation bedarf es lediglich eines Auslösers um das ausgereizte System des Lavierens zum Einsturz zu bringen: Der (selbstverschuldete) Verkehrsunfall, Trennung

vom/von Lebenspartner/-in oder Ehepartner/-in, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, das zweite oder dritte Kind. Diese Ereignisse sind nicht unvorhersehbar. Sie treten mitunter jedoch so unerwartet ein, wie ein Erdbeben und haben dann für die Betroffenen nicht selten die gleiche Wirkung.

Den Anfang der Überschuldung bildet eine unterschiedlich lang andauernde prekäre Lebenssituation, die in eine mehr oder weniger stark ausgeprägte persönliche und materielle Krise mündet, aus der dann der Zustand der Überschuldung erwächst.

Dieser Entwicklungsverlauf kennzeichnet sowohl Verbraucher- wie auch Firmeninsolvenzen. Korrekterweise müsste man bei letzterem von prekärer Firmensituation und bezüglich der Auslöser von unternehmerischen Fehlentscheidungen sprechen.

Woran erkennt man eine Überschuldung?

Das Vorliegen oder die Schilderung eines oder mehrerer der folgenden Sachverhalte/Kriterien kann auf eine Überschuldung oder materielle Notlage hinweisen, muss dies aber nicht zwingend.

■ Kritische Lebensereignisse

- Arbeitslosigkeit
- Scheidung, Trennung
- Sucht
- Krankheit

Insbesondere die Verbindung von Arbeitslosigkeit und Trennung birgt ein hohes Überschuldungsrisiko.

■ Materielle Gegebenheiten

- Mietrückstand, -schulden
- Wohnungskündigung
- kein Telefonfestnetzanschluss
- Lohnpfändung
- Kontopfändung
- Gerichtsvollzieher-/Vollstreckungsgerichtskontakte
- Haftandrohung
- Zwangsabmeldung des Kfz
- Energieschulden
- Energiesperre
- Bürgschaften
- Kreditkündigung
- kein eigenes Girokonto
- Girokonto bei einer Teilzahlungsbank (AKB, Santander etc.)

- keine EC-Karte
- intensive Nutzung des Versandhandels
- Haushaltseinkauf und Bargeldbeschaffung über Kreditkarte

■ Persönliche/soziale Auffälligkeiten

- Perspektivlosigkeit, resignatives, apathisches Auftreten
- mangelndes Selbstwertgefühl
- berufliche Dequalifizierung
- Familienkrisen
- Kontaktverluste, Selbstisolation
- Kinder können die Klassenfahrt nicht mitmachen

Prekäre Lebenssituation (Präkrisis)

Diese Lebenssituation ist gekennzeichnet durch ein knappes Budget, Schulden und finanzielles Lavieren. Zahlungen werden aufgeschoben, die Monatsrate für Gläubiger A wird an Gläubiger C überwiesen, die Wohnungsmiete erst mal nicht, dieses soll nächsten Monat nachgeholt werden. Wegen der dauernden Gefahr, den Monat finanziell nicht zu überstehen, werden die Betroffenen zunehmend „dünnhäutiger“, darüber hinaus entwickeln sich Ängste, die Anderen (das soziale Umfeld) könn-

Kreditkündigung
Mahnverfahren
Prävention

ten von der ungünstigen Situation Kenntnis bekommen. Schulden sind nach wie vor außerordentlich peinlich. Nicht selten wird versucht, diese Situation trotz äußerst angespannter Finanzen durch sogenannten demonstrativen Konsum (Kfz, teure Kleidung, Urlaubsreise etc.) zu vertuschen.

Die Situation kann sich entschärfen durch Verbesserung der Einnahmen oder kontrolliertere Ausgaben. Hilfreich kann sich die Inanspruchnahme von Präventionsangeboten auswirken. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass konventionelle Präventionsangebote in dieser Phase meistens nicht greifen und wenn überhaupt eher die beste Freundin oder der vertraute Verwandte angesagt ist.

Bereits in diese Phase können Vertragskündigungen und eingeleitete Mahnverfahren fallen.

Krisis

Nicht jede prekäre Lebenssituation endet in einer Krise, den meisten Krisen gehen jedoch prekäre Lebenssituationen voraus. Diese Situationen sind gekennzeichnet durch die Belastungen und Folgebeltastungen des jeweils ein-

getretenen Ereignisses, Hilf-/Ratlosigkeit und psychische Instabilität. In dieser Phase ist für Berater/-innen Finger-spitzengefühl und Einfühlungsvermögen angesagt. Hilfreich sind problemorientierte Gespräche, die Aufarbeitungsanreize, Kenntnisse, in gewisser Hinsicht auch Kompetenzen und Perspektiven vermitteln.

- Zwangsvollstreckung
- Lohnpfändung
- Kontopfändung
- Abtretung
- Stromsperre
- Wohnungskündigung
- Zwangsräumung
- Kontosperre

Flankierend und zeitgleich sollten damit Maßnahmen zur Sicherung des Existenzminimums, des pfändungsfreien Einkommens, der Wohnung, der Energieversorgung einhergehen.

Postkritische Überschuldung

In der kritischen Phase kann Überschuldung bedeuten, dass den Betroffenen überhaupt keine Mittel zum Leben zur Verfügung stehen. Sind Konto, Wohnung, Existenzminimum und unpfändbare Einkommensteile gesichert und haben die Betroffenen darüber hinaus ihre innere Ruhe halbwegs wiedererlangt, kann die kritische Phase als überwunden betrachtet werden. Wir sprechen nun von Überschuldung, die sich dadurch kennzeichnet,

Unterhalt
Gläubiger
Schuldenregulierung
Insolvenzordnung
Schufa/Inkasso

dass die Betroffenen die anstehenden Gläubigerforderungen nicht mehr

in Gänze zurückzahlen können.

Zu diesem Zeitpunkt kann über eine Entschuldung nachgedacht werden. Ent-

schuldungen sind bei gegebener Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen grundsätzlich möglich, wobei möglich nicht gleichzeitig auch sinnvoll heißt. Entschuldungen können durchgeführt werden mittels verschiedener Schuldenregulierungsarten oder auf gesetzlicher Basis mit Hilfe des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Ausführungen zu den Stichworten in alphabetischer Reihenfolge

Abtretungen

Offengelegte Abtretungserklärungen haben die gleiche Wirkung wie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Abtretungen sind regelmäßig in Kreditverträgen enthalten. Gem. § 400 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Abtretungserklärungen bis zur Pfändungsfreigrenze gem. § 850c Zivilprozeßordnung (ZPO) möglich. Beim Arbeitgeber offengelegte Abtretungserklärungen haben damit die gleiche Wirkung wie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse.

Es gilt jedoch, eine Besonderheit zu beachten. Während bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen das Datum der Zustellung beim Drittschuldner für die Rangfolge entscheidend ist, gilt dies nicht für Abtretungserklärungen. Ent-

scheidend ist hierbei vielmehr das Datum, an dem die Abtretungserklärung ausgestellt/unterschrieben wurde.

BEISPIEL: Beim Arbeitgeber als Drittschuldner geht am 20.03.2004 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von Gläubiger A ein. Am 18.04.2004 wird gegenüber diesem Arbeitgeber eine Abtretungserklärung der C-Bank vorgelegt, die vom 10.02.1999 datiert ist. In diesem Fall geht der pfändbare Teil des Einkommens an die C-Bank.

ACHTUNG! Verbleibt nach Abzug des abgetretenen Betrags weniger als den Betroffenen nach dem SGB II bzw. SGB XII zusteht, ist ein Antrag auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrages nicht möglich. In einem solchen Fall

müsste eine zivilrechtliche Klage angestrengt werden. Das heißt, der/die Schuldner/-in muss gegen den Gläubiger auf Heraussetzung des unpfändbaren Betrages klagen.

Beratungsstellen

- der Bundesrepublik Deutschland:
www.forum-schuldnerberatung.de
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Nordrhein-Westfalen:
www.schuldnerberatung-nrw.de
- in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen: www.mgffi.nrw.de
> familie/verbraucherinsolvenz

Eidesstattliche Versicherung/ Vermögensverzeichnis

Sind Pfändungsversuche fruchtlos ausgefallen, besteht die Möglichkeit, Schuldner/-innen zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vorladen zu lassen. Den Antrag hierfür können die Gläubiger beim für die Schuldner/-innen zuständigen Amtsgericht stellen. Vor der Terminfestsetzung prüft das Gericht, ob bereits ein Eintrag im sogenannten

Schuldnerverzeichnis vorhanden ist. Trifft dies nicht zu, wird ein Termin festgesetzt und die Betroffenen werden aufgefordert, den mit der Ladung verschickten Vordruck für ein Vermögensverzeichnis auszufüllen, zum Termin im Amtsgericht mitzubringen und dort an Eides statt zu versichern, dass die im Vermögensverzeichnis enthaltenen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung kann auch durch den Gerichtsvollzieher im Anschluss an eine fruchtlose Sachpfändung vorgenommen werden.

Bei Nichterscheinen zum Termin bzw. der Weigerung, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, ergeht Haftbefehl zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung. Die Haft muss jedoch nur dann angetreten werden, wenn für die Begleichung der „Hotelkosten“ zumindest für einige Zeit in Vorlage getreten wird.

Aus dem ausgefüllten Vermögensverzeichnis ergeben sich für den Gläubiger unter Umständen verschiedene Informationen, die weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Lohnpfändung) ermöglichen.

Einkommens-/Ausgabenüberblick

- Einkünfte

Bei der Überprüfung der Einnahmen der Schuldner/-innen sind sämtliche Einkünfte des gesamten Schuldnerhaushaltes zu erfassen. Dies betrifft etwaige Nebentätigkeiten ebenso wie Einkünfte anderer Haushaltsangehöriger. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob möglicherweise Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen, die aber (noch) nicht geltend gemacht wurden.

- Ausgaben

Bei der Erfassung der Ausgaben sind sämtliche anfallenden Kosten des gesamten Schuldnerhaushaltes zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind zum einen die Angaben bzw. die vorhandenen Unterlagen der Ratsuchenden, zum anderen sollte gezielt nach weiteren Zahlungsverpflichtungen gefragt werden. Häufig werden beispielsweise die vierteljährlich fälligen Rundfunkgebühren (GEZ) oder jährlich fällige Zahlungsverpflichtungen wie z. B. Kfz-Steuern „vergessen“. Im Sinne einer ehrlichen Kostentransparenz sollten alle viertel-, halb- oder jährlich anfallenden Ausgaben auf monatliche Beträge umgerechnet

werden. Damit wird auch die durchschnittliche monatliche Belastung transparent gemacht.

Bei der Ermittlung der Kosten, insbesondere für Verpflegung (GzL = Geld zum Leben), sollte jedoch kein allzu enger Maßstab angelegt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben (z. B. Reparaturen) einzuplanen ist. Sofern erforderlich, sollte im Rahmen einer umfassenden hauswirtschaftlichen Beratung versucht werden, Ausgaben zu vermindern bzw. zu effektivieren.

Durch eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und -einnahmen wird in der Regel sehr schnell das Ausmaß der Überschuldung deutlich. Durch die Einbeziehung des Schuldnerhaushaltes in diesen Prozess kann gleichzeitig der Handlungsbedarf anschaulich gemacht werden. Es ist empfehlenswert, mit entsprechenden Vordrucken zu arbeiten.

Energiesperre

Neben Mietschulden bilden Zahlungsrückstände gegenüber Energieversorgern die zweite große Gruppe der soge-

nannten Primärschulden. Die Folge solcher Schulden kann eine Liefersperre sein. Diese zu verhindern hat in der Beratungspraxis hohe Priorität. Eine Stromsperre bedeutet zum Beispiel erschwerte Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten und gefährdet die Gesundheit und den Arbeitsplatz.

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Energieversorgung sind die wesentlichen Anschluss- und Lieferzahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnung geregelt. Danach darf die Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs eingestellt werden, wenn ein fälliger Anspruch angemahnt, die Liefersperre angedroht wurde und die Verbraucher mit mindestens 100.– Euro im Rückstand sind. Die Energiesperre darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Sperrandrohung erfolgen und muss drei Tage vor Beginn der Sperrung angekündigt werden.

Eine Liefersperre kann verhindert werden durch eine Rückzahlungsregelung, durch die Übernahme der Energieschulden durch das Sozialamt oder durch die Darlegung der Unverhältnismäßigkeit einer Liefersperre. Eine Unverhältnismäßigkeit kann in drohen-

den Vermögenseinbußen, Gesundheitsschäden (z. B. mangels Heizung) bestehen oder schwerwiegenden Folgen bezüglich der Versorgung von Kindern, Menschen mit Behinderung, kranken oder alten Menschen.

Lässt sich auf dem Verhandlungswege keine Einigung erzielen, muss gegebenenfalls im Wege der Beratungs- und Prozesskostenhilfe anwaltliche Hilfe eingefordert werden, um die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung zu überprüfen.

Wegen Zahlungsrückständen aus einem früheren Versorgungsverhältnis der gleichen Vertragsparteien kann ebenfalls eine Liefersperre erfolgen. Zahlungsrückstände aus einem örtlich von der Wohnung getrennten Gewerbebetrieb rechtfertigen dagegen keine Liefersperre gegenüber der Privatwohnung.

Im Zuge der EU Liberalisierungspolitik sind die regionalen Strommonopole gefallen und die Kunden haben die Auswahl zwischen unterschiedlichen regionalen und überregionalen Anbietern. Zur Umgehung von erfolgten oder angedrohten Liefersperrern lässt sich dieses jedoch nur begrenzt nutzen. Die alten Energieversorger sind

meistens noch im Besitz der Leitungen und Anschlüsse und weigern sich in der Regel, den neuen Versorger „durchzulassen“, wenn noch Zahlungsrückstände bestehen.

Gewerbliche Regulierer

Gewerbliche Schuldenregulierung ist fast so alt wie die Schuldnerberatung selbst. Mit der Etablierung der Schuldnerberatung tauchten in deren Schatten die gewerblichen Regulierer auf, die häufig unter dem gleichen Namen firmieren wie die Einrichtungen aus Wohlfahrtspflege, Kommune und Verbraucherberatung: Schuldnerhilfe, Schuldnerberatung, Schuldnerselbsthilfe, Insolvenzberatung, Insolvenzhilfe um nur einige zu nennen. Gewerbliche Schuldenregulierung unterliegt wie jede gewerbliche Produktion dem Primat des Ertrags, das heißt, die Dienstleistung einschließlich eines Gewinnanteils muss von den Leistungsempfängern in vollem Umfang bezahlt werden. Dies unterscheidet gewerbliche grundsätzlich von institutionalisierten Angeboten. Im Rahmen der Ertragsgestaltung unterliegen sie Verschrankungs- und Rationalisierungszwängen, die den Bedürfnissen Ratsuchender zuwider laufen. Die Notlage überschuldeter Menschen, ihr Anlie-

gen nach einer nachhaltigen Entschuldung und ihr umfassender Beratungsbedarf lassen sich nicht mit dem Streben gewerblicher Anbieter nach Umsatz und Gewinn in Einklang bringen.

Gewerbliche Regulierer sind nicht per se unseriös, letzteres ist nur leider meistens der Fall. Als seriös gelten gewerbliche Anbieter, wenn deren tatsächliche Praxis den ausgewiesenen Leistungen entspricht. Das bedeutet wenigstens: Angebot, Bevollmächtigung und Kosten müssen verständlich und eindeutig beschrieben bzw. ausgewiesen werden. Die Beratung findet direkt persönlich statt, Berater/-in und Büro müssen erreichbar, der Anbieter muss nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannt sein. In NRW gibt es zur Zeit 24 nach § 305 InsO vom Land anerkannte gewerbliche Insolvenzberatungsstellen.

Der mit weitem Abstand größte Teil der gewerblichen Regulierer lässt sich als unseriös bezeichnen. Mit der wachsenden Verarmung der Bevölkerung schießen die Angebote selbsternannter Schulden- oder Insolvenzberater wie Pilze aus dem Boden. Die meisten agieren im Graubereich, ihre Verfolgung gestaltet sich zunehmend schwieriger. Ihre angeblichen Leistungen, darunter

Versicherungs- und Kreditvermittlung, lassen sie sich vertraglich abgesichert mit einigen Hundert bis Tausend Euro bezahlen, geboten wird eine völlig wertlose „Dienstleistung“, die stets zu einer Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen führt. Effektive Hilfe in Überschuldungssituationen ist nur möglich, wenn der Hilfeleistende rechtsberatend und -besorgend tätig wird. Gewerblichen Schuldenregulierern fehlt es regelmäßig an der für diese Tätigkeiten notwendigen Erlaubnis. Vorgetäuschte Hilfeleistungen legen den Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe.

Die Geschäftspraktiken unseriöser Regulierer gestalten sich höchst unterschiedlich. Gängige Vorgehensweisen sind u. a. die Sanierung durch Scheinkredite, das „nur-eine-Rate-Modell“, der Anwaltsaußendienst, die Wirtschaftsberatung als vorläufige Insolvenzberatung oder der Verkauf teurer Software und die Instruktion zur Selbstentschuldung (als Schneeballsystem). Unseriöse Angebote sind daran zu erkennen, dass die sogenannten Leistungsbeschreibungen in den Dienstleistungsverträgen, die die Basis der angeblichen Beratung bilden, unklar, schwammig und irreführend sind. Die Verfahrensschritte und Kosten sind nicht transparent. Es findet keine

oder nur geringfügige direkte persönliche Beratung durch den Schuldner-/Insolvenzberater statt, Berater und Büro sind schlecht oder nicht erreichbar. Die Arbeitsorganisation vollzieht sich über Filialen und Außendienstler. Der Anbieter ist nicht oder über eine andere sogenannte „geeignete Person“ (Stempelanwalt) oder in einem anderen Bundesland nach § 305 InsO anerkannt. Um sicher zu gehen, dass man nicht in die Fänge unseriöser gewerblicher Regulierer gelangt, sollte man sich im Bedarfsfall an eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege, der Kommune oder der Verbraucherberatung wenden.

Gläubiger/Schuldner

Neben der Klärung der wirtschaftlichen Situation des Schuldnerhaushaltes ist es entscheidend, einen umfassenden Überblick über sämtliche Forderungen gegen den/die Schuldner/-in zu gewinnen. Hierzu sind die Unterlagen (sofern vorhanden) der Betroffenen zu überprüfen sowie gegebenenfalls die Gläubiger (Personen oder Firmen, die Forderungen gegen die/den Schuldner/-in geltend machen) um Übersendung einer detaillierten Forderungsaufstellung (aufgeschlüsselt nach § 367 BGB) zu bitten. Es empfiehlt sich, die festge-

stellten Forderungen zu überprüfen und – sofern erforderlich – rechtliche Schritte über Rechtsanwälte einzuleiten bzw. zu veranlassen. Dies gilt ebenso für sonstige offene rechtliche Fragen.

Um den Überblick über die Zahlungsverpflichtungen zu erleichtern, können die Ratsuchenden die vorhandenen Schuldenunterlagen vorsortieren. Dabei sollten die Zahlungsverpflichtungen chronologisch und nach Aktenzeichen getrennt sortiert werden. Wichtig bei Forderungen, die durch Inkassounternehmen geltend gemacht werden, ist die Beachtung der Aktenzeichen.

Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass Unterlagen fehlen bzw. nicht vorhanden sind, müssen diese ergänzt werden. In der Regel ist hierbei eine Schufa-Selbstauskunft hilfreich. Die Kosten für eine Bonitätsauskunft belaufen sich z. Zt auf 18,50 Euro. Seit dem 01.04.2010 kann eine kostenfreie Datenauskunft angefordert werden (vgl. Stichwort Schufa).

Bei Gläubigeranfragen ist noch zu beachten, dass die Forderungen möglicherweise schon verjährt sein können oder intern abgeschrieben sind. Um in solchen Fällen nicht fahrlässig Rechts-

positionen zu gefährden, sollte bei entsprechenden Anfragen vorsorglich die Einrede der Verjährung erhoben bzw. Verwirkung der Forderung geltend gemacht werden.

Hilfeangebote für Schuldner

Die Hilfeangebote für Schuldner gliedern sich in die Sparten soziale Schuldnerberatung, Regulierungsberatung und Prävention.

Soziale Schuldnerberatung

Die Soziale Schuldnerberatung ist eine ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not. Als psycho-soziale Dienstleistung gründet sich dieses Hilfeangebot auf einem bestimmten Arbeitsethos und daraus abgeleiteten Arbeitsprinzipien, die die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Schuldner wahren. Bei diesen Beratungsgrundsätzen handelt es sich um:

- Die Freiwilligkeit des Beratungsangebots;
- Die Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des ratsuchenden Schuldners;
- Die Garantie von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit;
- Das Einstehen für die Nachvollzieh-

barkeit des Beratungsprozesses für den Schuldner;

- Die fachliche Unabhängigkeit der Berater.

Die Ratsuchenden müssen das Angebot **freiwillig** nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die **Eigenverantwortlichkeit** der Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der/Die Berater/-in achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht, deren **Selbsthilfepotentiale** zu entwickeln und zu stärken, das heißt, sie/er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in **Verschwiegenheit**, um die für einen erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren.

Das Vorgehen der Berater/-innen muss **nachvollziehbar** sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Soziale Schuldnerberatung ist nur auf der rechtlichen Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II und XII sowie des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich. Soweit die vorgenannten Sozialgesetzbücher die Grundlage bilden, gibt es ein Auftragsverhältnis mit einem Sozialleistungsträger (Kommune, Arbeitsagentur). Im Bereich der sozialen Schuldnerberatung hat daher die örtliche Kooperation zwischen dem zuständigen Sozialleistungsträger und den Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden eine herausragende Bedeutung.

Die Regulierungsberatung

Die Regulierungsberatung ist eine mehr sachorientierte verkürzte Form der sozialen Schuldnerberatung. Sie ist weniger beratungsintensiv und fokussiert auf Entschuldung bzw. die Durchführung eines Verfahrens. Je nach Rechtsgrundlage unterscheiden wir die SGB II basierte Entschuldungs- und die Insolvenzberatung.

SGB II basierte

Entschuldungsberatung

Die SGB II basierte Entschuldungsberatung regelt das Hilfsangebot für Schuldner als Eingliederungshilfe in den Arbeitsmarkt, welches von Kreisen und

kreisfreien Städten finanziert wird. Je nach Vereinbarung der Kommunen mit den Trägern des Hilfsangebots kann diese als soziale Schuldnerberatung oder als Verfahrens-/Regulierungsberatung gestaltet werden. Entscheidend ist die Art der Finanzierung sowie die jeweilige Anwendung der §§ 31 und 61 SGB II. Rechtlich und finanztechnisch bewegt sich die SGB II basierte Entschuldungsberatung auf der gleichen Grundlage wie die soziale Schuldnerberatung, unter den Vorgaben der §§ 31 und 61 ist sie jedoch nur als Regulierungsberatung durchführbar.

Insolvenzberatung

Die Insolvenzberatung ist seit dem 01.01.1999 in Kraft. Ziel ist die gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigern bei gegebener oder drohender Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen. Die auf dieser Rechtsgrundlage aufbauende Unterstützungsleistung umfasst die Beratung zum Verfahren unter Einbeziehung persönlicher Probleme der Betroffenen, die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, gegebenenfalls die Bescheinigung des Scheiterns und die Vertretung in der gerichtlichen Schuldenbereinigung. Auf der Grundlage von § 305 Insolvenzordnung (InsO) und den 16 Landesaus-

führungsgesetzen zur InsO ist diese Beratungsform grundsätzlich nur zwei Gruppen gestattet:

- den geeigneten Stellen (z. B. Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen), wenn sie nach den Regelungen der Bundesländer anerkannt sind,
- der Gruppe der sogenannten geeigneten Personen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer).

Die meisten Landesausführungsgesetze, wie z. B. das nordrhein-westfälische, lassen gewerbliche Anbieter für die Insolvenzberatung zu, wenn diese die Anerkennungskriterien erfüllen.

Inkassounternehmen

Inkassounternehmen verstehen sich als Dienstleister, die für ihre Auftraggeber möglichst effizient die ausstehenden Forderungen herein holen sollen. Hierbei handelt es sich um die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die einer behördlichen Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz bedürfen. In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 5 ist geregelt, dass „Inkassounternehmern die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüros)“ erlaubt werden

kann. Voraussetzung für die Erlaubnis sind Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie ausreichende Sachkunde.

In der Bundesrepublik gibt es rund 700 Inkassounternehmen, von denen ein Großteil im Bundesverband der Deutschen Inkassounternehmen zusammengeschlossen ist. Das Geschäftsgabaren einzelner „Dienstleister“ stößt häufig auf zum Teil erhebliche Kritik.

Grundsätzlich sind Inkassounternehmen (natürlich) an möglichst raschen Zahlungsvereinbarungen interessiert. Auch ist es für sie oftmals wichtig, nähere Informationen über die wirtschaftliche Situation der Betroffenen und des familiären Umfeldes zu erhalten.

Für die Schuldnerberatung ergibt sich daraus als Konsequenz, mit den im Beratungsgespräch erhaltenen Informationen verantwortungsbewusst und vorsichtig umzugehen.

Insolvenzordnung/ Restschuldbefreiung

Seit dem 01.01.1999 haben erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte auch überschuldete Personen und Privathaushalte die grundsätzliche Chance,

in einem Verbraucherinsolvenzverfahren von ihren restlichen Verbindlichkeiten befreit zu werden. Die Möglichkeit der Restschuldbefreiung ist jedoch an bestimmte, eng umrissene Bedingungen gebunden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren. Zunächst sind zwingend außergerichtliche Einigungsbemühungen vorgesehen, das heißt, die Schuldner/-innen müssen zunächst selbst bzw. mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung bzw. -regulierung zu erreichen.

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragt werden. Zunächst prüft das Insolvenzgericht, ob es nach seiner Einschätzung aussichtsreich ist, im sogenannten Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan eine gütliche Einigung zwischen den Gläubigern und dem/der Schuldner/-in zu erzielen.

Wird das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht für aussichtsreich eingeschätzt bzw. scheitert es, so

wird das Insolvenzverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren wird das vorhandene Vermögen der Schuldner/-innen verwertet und quotenmäßig auf die Gläubiger aufgeteilt. Die Schuldner/-innen müssen zudem für die Dauer der Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Teil ihres Einkommens an eine/n Treuhänder/-in abtreten, die diese Beträge ebenfalls gequotelt an die Gläubiger verteilen. Wird die Wohlverhaltensperiode erfolgreich durchlaufen (das gesamte Verfahren dauert vom Tag der Eröffnung bis zum letzten Tag der Wohlverhaltensphase sechs Jahre), wird den Schuldner/-innen Restschuldbefreiung erteilt.

Das Verfahren im Einzelnen

1. Die außergerichtliche Schuldenregulierung

Die außergerichtliche Schuldenregulierung hat Vorrang vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren. Die Schuldner/-innen müssen also zunächst versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern über eine Schuldenbereinigung bzw. Schuldenregulierung zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und auch das Restschuldbefreiungsverfahren nicht möglich. Es

kann nämlich nur beantragt werden, wenn durch eine „geeignete Stelle“ oder „geeignete Person“ bescheinigt wird, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht wurde. Einen solchen Einigungsvorschlag können und sollten Schuldner/-innen nicht allein unternehmen.

„Geeignete Personen“ sind aufgrund ihres Berufes Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. Als „geeignete Stelle“ sind von den Bundesländern viele Schuldnerberatungsstellen anerkannt, diese müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Damit soll eine qualifizierte Beratung der Betroffenen sichergestellt werden.

2. Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Wenn im außergerichtlichen Verfahren keine Einigung mit den Gläubigern erzielt wird, können die Schuldner/-innen beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. In Nordrhein-Westfalen z. B. haben die Insolvenzgerichte ihren Sitz an dem Ort, an dem auch ein Landgericht seinen Sitz hat.

Mit dem Antrag müssen bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorgelegt werden. Dies sind:

- die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch,
- der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung,
- ein Überblick über das Vermögen (Vermögensübersicht),
- ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (Vermögensverzeichnis),
- ein Verzeichnis der Gläubiger und der geltend gemachten Forderungen sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind,
- einen Schuldenbereinigungsplan.

Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Wenn die Schuldner/-innen keinen ausreichenden Überblick über die bestehenden Forderungen haben, besteht ein Auskunftsanspruch gegen die Gläubiger. Diese müssen den Schuldner/-innen auf ihre Kosten die bestehenden Forderungen mitteilen.

Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan kann grundsätzlich von den im außergerichtlichen Verfahren

gemachten Vorschlägen abweichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die außergerichtlichen Regulierungsvorschläge in den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen.

Das Gericht kann auf der Grundlage dieses Plans versuchen, eine gütliche Einigung zwischen der Schuldnerin/ dem Schuldner und dem Gläubiger herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, hat diese die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Hat bereits die Mehrheit der Gläubiger dem Plan zugestimmt und haben diese auch die Mehrheit der Forderungen, kann das Gericht die Zustimmung der übrigen Gläubiger ersetzen.

Hält das Insolvenzgericht eine Einigung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren für nicht aussichtsreich bzw. ist, wenn diese nicht zustande kommt, auch eine Zustimmungsersetzung durch das Gericht nicht möglich, wird das sogenannte vereinfachte Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) eröffnet.

3. Das vereinfachte Insolvenzverfahren
In diesem Verfahren werden Vermögen und pfändbares Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners entspre-

chend der Höhe der jeweils geltend gemachten Forderung (quotenmäßig) aufgeteilt. Die Schuldner/-innen haben zudem die Kosten des Verfahrens zu bezahlen und müssen sich der „Wohlverhaltensperiode“ unterziehen. In dieser Zeit sind bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen.

So müssen die Schuldner/-innen

- ihr pfändbares Einkommen an einen Treuhänder abtreten,
- sich um eine zumutbare Arbeit bemühen,
- die Hälfte einer eventuellen Erbschaft abtreten,
- jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Arbeitsstelle anzeigen.

Die Höhe der Kosten und Auslagen ist im Einzelfall unterschiedlich und abhängig von dem Wert des Vermögens der/des Schuldnerin/Schuldners sowie den tatsächlich entstehenden Auslagen. Zudem müssen ggf. die Kosten eines Rechtsanwaltes bezahlt werden. Dies gilt nicht für mittellose Schuldner/-innen. Diese können einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Wird ihnen auf Antrag anwaltliche Hilfe beigeordnet, sind auch diese Kosten von der Stundung erfasst.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode werden die bisherigen Schulden erlassen, es wird Restschuldbefreiung erteilt. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung sind jedoch Schulden aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern ausgenommen.

Ob es mit diesem Verfahren gelingt, von den restlichen Schulden befreit zu werden, hängt von vielen Faktoren ab und erfordert die Klärung einer Reihe von Detailfragen. Es ist auf jeden Fall ratsam, sich vorher eingehend bei Rechtsanwältinnen/-anwälten oder Schuldnerberatungsstellen über dieses Verfahren zu informieren.

Kontopfändung

Genau wie Ansprüche auf Lohn und Gehalt können Guthaben bei Kreditinstituten gepfändet werden. Gerade in Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stellt die Pfändung des Kontos einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssituation der Schuldner/-innen dar. Anders als bei einer Pfändung von Lohn oder Gehalt ist bei einer Kontopfändung grundsätzlich das gesamte Guthaben pfändbar.

Seit dem 1. Juli 2010 haben betroffene Schuldner/-innen die Möglichkeit, auf Antrag ein schon bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto, das so genannte P-Konto umzuwandeln. Auf diesem P-Konto ist dann ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 1 028,89 Euro nicht pfändbar. Aus diesem Betrag können Überweisungen, Lastschriften, Barabhebungen, Daueraufträge etc. getätigt werden. Damit soll die materielle Existenzgrundlage der Schuldner/-innen ohne Einschaltung der Justiz gewährleistet werden.

Wenn gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen erfüllt werden oder der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin Leistungen nach SGB II oder SGB XII für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt oder bestimmte Sozialleistungen, Kindergeld oder Unterhalt gutgeschrieben werden, kann dieser unpfändbare Grundbetrag durch die Vorlage einer Bescheinigung beim Kreditinstitut erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag für die erste berechnete Person beträgt 387,22 Euro, für jede weitere berechnete Person je 215,73 Euro.

Bescheinigungen ausstellen können Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte und Schuld-

nerberatungsstellen, die nach § 305 Insolvenzordnung als Insolvenzberatungsstellen zugelassen sind.

Bescheinigt oder bestätigt werden können nur die jeweils unpfändbaren Basisbeträge. Die Bestätigung des unpfändbaren Betrags eines individuellen Arbeitseinkommens nach der Pfändungstabelle oder (ab 1. Januar 2012) einer über die Sockelbeträge hinausgehenden Sozialleistung ist nicht vorgesehen. Dies kann aber über einen konkreten Pfändungsschutzantrag beim Vollstreckungsgericht erreicht werden.

Es besteht keine generelle gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Führung und Eröffnung eines Girokontos. Die Kreditwirtschaft hat sich in den „Empfehlungen des zentralen Kreditausschusses“ zwar verpflichtet, für alle Bürger ein Girokonto bereitzuhalten, kommt dieser Selbstverpflichtung jedoch nur begrenzt nach. In Nordrhein-Westfalen sind die Sparkassen gesetzlich verpflichtet, auch bei Überschuldung Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten. Nur hier besteht also die Sicherheit, ein Girokonto eröffnet zu bekommen und dieses dann gegebenenfalls in ein P-Konto umzuwandeln zu können.

Alternativ besteht noch eine weitere Schutzmöglichkeit. Diese gilt für Schuldner/-innen, die nachweisen können, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und glaubhaft machen können, dass auch in den nächsten zwölf Monaten keine pfändbare Beträge zu erwarten sind. In einem solchen Fall kann beantragt werden, dass die Pfändungsmaßnahme dauerhaft aufgehoben oder zumindest für 12 Monate eingestellt wird.

Bis zum 31. Dezember 2011 gibt es aber noch weitere Möglichkeiten des Kontopfändungsschutzes:

– Handelt es sich bei dem Guthaben um Sozialleistungen, so sind diese gem. § 55 SGB I nicht pfändbar. Das Kreditinstitut muss diese Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlung an den Schuldner/die Schuldnerin auszahlen. Die Schuldner/-innen müssen jedoch nachweisen, dass es sich dabei um Sozialleistungen handelt. Lassen die Schuldner/-innen allerdings diese Frist verstreichen, so ist eine Berufung auf den 14 Tage-Schutz des § 55 SGB nicht mehr möglich.

– Bei Arbeitseinkünften und sonstigen wiederkehrenden Leistungen greifen die Vorschriften des § 850 I ZPO. Die Schuldner/-innen müssen in einem solchen Fall bei dem für sie zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin/des Schuldners) einen Antrag auf Auszahlung des unpfändbaren Betrages stellen. Diesem Antrag sollten neben aktuellen Kontoauszügen eine Bescheinigung über das Einkommen sowie ein Nachweis über die familiäre Situation (Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen) beigefügt werden. Dieser Antrag sollte möglichst schnell gestellt werden, da die Bank lediglich für einen Zeitraum von vier Wochen verpflichtet ist, das eingegangene Geld festzuhalten. Diese Frist beginnt bereits mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der Bank zu laufen.

Ab dem 1. Januar 2012 ist Pfändungsschutz für Guthaben auf Girokonten nur noch auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich.

Kontosperr

Nicht selten stehen Betroffene vor dem Problem, dass ihnen die Bank von ihrem

Girokonto nichts mehr auszahlt und auch keine Überweisungsaufträge ausführt. Das Konto ist gesperrt, heißt es und die Kunden sind mittellos. Diesem Phänomen liegt keine Kontopfändung zugrunde, deren negative Folgen unter Umständen mit der Umwandlung in ein P-Konto abgeholfen werden könnte, sondern die Bank verrechnet den Sollstand eines Kontos mit den eingehenden Zahlungen. Kontosperrungen treten dann auf, wenn sich das Girokonto im Minus befindet. Hat die Bank erfahren, dass sich die wirtschaftliche Situation des Betroffenen wesentlich verschlechtert, er z. B. eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat, kann es passieren, dass ein (weit) überschrittener Dispo auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zurückgeführt werden soll, der Dispo gekürzt oder gekündigt wird oder eine bislang geduldete Kontouberziehung ausgeglichen werden soll. Die Bank kann dann, eingehende Zahlungen auf dem Konto und das heißt unter Umständen auch komplette Monatslöhne und -gehälter entsprechend den neuen Bedingungen verrechnen. Für diese kontokorrentmäßige Verrechnung besteht bis auf Sozialleistungen kein Pfändungs- oder besser gesagt Verrechnungsschutz. Bei Sozialleistungen gilt ab 01.07.2010 die 14-Tage Rege-

lung, innerhalb derer die Schuldner/-innen über den kompletten Betrag verfügen können. Ab 1. Januar 2012 besteht Verrechnungs- und Pfändungsschutz auch für Sozialleistungen nur noch auf dem P-Konto.

Kosten des Angebotes

Hilfen für Schuldner/-innen und Überschuldete werden angeboten in den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kommunen und der Verbraucherberatungen. Die soziale Schuldnerberatung als ganzheitlich verfahrenende persönliche Hilfe ist für die Ratsuchenden kostenfrei. In manchen Beratungsstellen werden bei einer Schuldenregulierung die Kosten der Sachmittel (Porto, Fotokopien) berechnet. In manchen Einrichtungen werden im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Gebühren erhoben für die Erledigung bestimmter Verfahrensabschnitte in Abhängigkeit zur Gläubigeranzahl (z. B. 50.– Euro für den Insolvenzantrag und 5.– bis 10.– Euro pro Gläubiger), wobei die meisten Einrichtungen differenzieren nach pfändbarem und unpfändbarem Einkommen der Betroffenen. Diese Gebühren betragen in der Regel jedoch nicht mehr als ein Fünftel bis ein Zehntel der Kosten des tatsächlichen Unterstützungsaufwands.

Kreditkündigung

Zu den häufigsten Schuldenarten, zumindest der Höhe nach, zählen Bankschulden. In der Schuldnerberatung stößt man dabei auf Hypothekendarlehen und vor allem auf Konsumentenkredite. Diese gliedern sich in Ratenkredite und Rahmenkredite auf (Vario-, Ideal-, Dispokredit), bei denen es sich strenggenommen um Kontokorrente handelt.

Bei einem Ratenkredit werden der Auszahlungsbetrag, die Kosten des Darlehns und die Laufzeit festgeschrieben und danach die Höhe des Ratenbetrags bestimmt. Die Zinsen und andere Kostenteile des Kredits sind Bestandteil der Rate.

Für einen Rahmenkredit wird dagegen ein eigenes Konto eingerichtet und ein Höchstbetrag, mit dem das Konto belastet werden darf, vereinbart. Darüber hinaus wird eine Rate oder Mindestrate festgelegt. Bis zum Höchstbetrag kann in der Regel mehrfach beliehen werden. Verzinst wird der Betrag, der im Soll steht. Rahmenkredite verbinden Merkmale eines Dispositionskredits mit denen eines Ratenkredits. Der Bundesgerichtshof hat festgelegt, dass Rahmenkredite wie Ratenkredite zu behandeln sind.

Seit dem 1. Januar 2002 ist das Verbraucherkreditgesetz außer Kraft. Die Regelungen zum Verbraucherschutz finden sich jetzt im BGB. Dabei wird unterschieden zwischen Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über Finanzierungshilfen sowie Ratenlieferungsverträgen.

Eine Bank kann nach § 498 BGB einen Kreditvertrag nur unter folgenden Voraussetzungen kündigen:

1. Kredite mit einer Laufzeit bis zu 36 Monaten, wenn Verbraucher/-innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens 10 Prozent des Nettokreditbetrags beläuft;
2. Kredite mit einer Laufzeit ab 37 Monate, wenn Verbraucher/-innen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Rückstand sind und der ausstehende Betrag sich auf mindestens 5 Prozent des Nettokreditbetrags beläuft;
3. Zusätzlich muss der Kreditgeber den Verbraucher/-innen erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Androhung der Kündigung gesetzt haben.

Da bei einem Ratenkreditvertrag die Zinsen bereits in jede Rate eingerechnet sind, muss die Bank bei der Abrechnung eines Kredits von der Bruttokreditsumme die bereits gezahlten Raten abziehen und vom Rest den Teil der Zinsen zurück vergüten, der nicht verbraucht wurde. Die Zinsvergütung wird nach einer festliegenden Formel berechnet. Auf den nun geforderten Betrag wird ein sogenannter Verzugszins berechnet, dessen Höhe ebenfalls im Verbraucherkreditgesetz geregelt ist.

Die Verzugszinsen dürfen demnach höchstens fünf Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegen. Ein Grund, warum Bankschulden vielfach trotz regelmäßiger Ratenzahlungen nicht geringer werden, liegt an der Verrechnung der Zahlungen mit den Schulden.

Nach § 497 BGB muss die Bank jede eingehende Zahlung nach folgender Reihenfolge abrechnen:

1. Kosten
2. Hauptforderung
3. Zinsen

Jede eingehende Zahlung reduziert also zunächst die vorhandenen Kosten,

z. B. Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten oder Gerichtskosten. Wenn diese Kosten bezahlt sind, wird der eingehende Betrag mit der Hauptforderung, also dem geschuldeten Betrag ohne Zinsen, zum Schluss dann mit den Zinsen verrechnet.

Für die Verrechnung eingehender Zahlungen bei sonstigen, nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterliegenden Forderungen, wie z. B. Waren-, Unterhalts-, Miet- oder Versicherungsforderungen, bildet das Bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage für die Forderungsverrechnung. Hier werden die Zahlungen in folgender Reihenfolge verbucht:

1. Kosten
2. Zinsen
3. Hauptforderung

Wenn Zahlungen erst am Schluss auf die Hauptforderung angerechnet werden, wächst die Gefahr, dass der Schuldenberg trotz einer gewissen Rückzahlungssumme überhaupt nicht kleiner wird, da die Rate nicht ausreicht, um Kosten und Zinsen, geschweige denn auch nur einen Teil der Hauptforderung zu decken.

Lohnpfändung

Forderungen der Schuldner/-innen gegen den/die Arbeitgeber/-in auf Zahlung von Lohn/Gehalt können durch Gläubiger gepfändet werden. Dies erfolgt durch einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der auf Antrag des Gläubigers vom zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin/des Schuldners) erlassen wird. Nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (PfüB) ist der/die Arbeitgeber/-in als Drittschuldner/-in verpflichtet, die pfändbaren Teile des Arbeitseinkommens einzubehalten und an den Gläubiger zu überweisen. In diesem Dreiecksverhältnis kommt dem/der Arbeitgeber/-in als Drittschuldner/-in eine zentrale Rolle zu. Sie/Er haftet nämlich sowohl gegenüber der Gläubiger- als auch der Schuldnerseite für die korrekte Abwicklung der Lohnpfändung.

Im konkreten Fall muss der/die Arbeitgeber/-in klären:

1. Wieviel ist pfändbar?
2. Wer erhält den pfändbaren Betrag bei mehreren PfüB's?

Die Höhe des jeweils pfändbaren Betrags ergibt sich aus der Pfändungstabelle gem. § 850 c ZPO. Maßgeblich für die Höhe des pfändbaren Betrages ist neben dem Nettoeinkommen die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen des/der Schuldners/-in.

BEISPIEL: Schuldner/-in alleinstehend, 1 200.– Euro netto | Spalte 0 (Unterhaltungspflicht für 0 Personen) pfändbar: 119,78 Euro. Schuldner/-in verheiratet, 2 Kinder, 1 900.– Euro netto | Spalte 3 (Unterhaltungspflicht für 2 Kinder und Ehefrau/-mann = 3 Personen) pfändbar: 15,73 Euro.

Gehen bei dem Arbeitgeber als Drittschuldner mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ein, sind die pfändbaren Einkommensanteile an den Gläubiger zu überweisen, dessen Pfändungsbeschluss als erster beim Drittschuldner eingegangen ist. Entscheidend ist allein das Datum der Zustellung beim Drittschuldner.

BEISPIEL: Der Pfändungsbeschluss des Gläubigers A geht am 20.03.2004 bei dem Arbeitgeber ein. Am 21.03.2004 wird ein weiterer Pfändungsbeschluss des Gläubigers B dem Arbeitgeber zugestellt. Die pfändbaren Einkom-

mensanteile gehen an Gläubiger A. Gläubiger B muss so lange warten, bis die Forderung von Gläubiger A vollständig befriedigt ist.

Gehen mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (PfüB) zeitgleich beim Drittschuldner ein, sind diese nach Forderungsanteilen aufzuteilen.

BEISPIEL: PfüB Gläubiger A über 4 000.– Euro, PfüB Gläubiger B über 6 000.– Euro. Wenn 200.– Euro monatlich pfändbar sind, wird wie folgt aufgeteilt: Gläubiger A erhält 80.– Euro, Gläubiger B erhält 120.– Euro.

ACHTUNG: Verbleibt den Betroffenen nach Abzug des pfändbaren Betrags weniger als das Existenzminimum gem. SGB II oder SGB XII, besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages zu beantragen. Die Grundlage hierfür ist § 850 f ZPO.

Mahnverfahren

Das Mahnverfahren ist eine kostengünstige Möglichkeit für die Gläubiger, in relativ kurzer Zeit einen vollstreckbaren Schuldtitel (Vollstreckungsbescheid) zu erlangen. Die Vordrucke hierfür (sie gibt es in jedem Schreibwarenladen) werden

vom Gläubiger selbst ausgefüllt und an das für ihn zuständige Vollstreckungsgericht weitergeleitet. Dieses veranlasst ohne weitere inhaltliche Prüfung die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde an die Schuldner/-innen. Mit dem Mahnbescheid werden die Schuldner/-innen aufgefordert, den geltend gemachten Betrag an den Gläubiger zu entrichten, da ansonsten ein Vollstreckungsbescheid ergeht. Sollte die Forderung ganz oder teilweise bestritten werden, werden die Schuldner/-innen aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung des Mahnbescheides Widerspruch einzulegen.

Ein Vordruck für den Widerspruch ist dem Mahnbescheid beigelegt. Der Widerspruch ist nicht an den Gläubiger zu richten, sondern muss genau an **das** Gericht geschickt werden, das den Mahnbescheid erlassen hat.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Als zugestellt gilt der Mahnbescheid nicht nur bei der persönlichen Aushändigung an den/die Schuldner/-in, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Benachrichtigung über die versuchte Zustellung im Briefkasten der Betroffenen hinterlegt wird.

Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Zahlungen geleistet bzw. Rechtsmittel eingelegt worden sind, ergeht Vollstreckungsbescheid. Auch hier haben die Betroffenen eine 14-tägige Frist ab Datum der Zustellung, um Rechtsmittel (Einspruch) einzulegen. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, hat der Gläubiger einen rechtskräftigen Schuldtitel, der 30 Jahre gültig und Grundlage für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist.

Prävention

In der Schuldenprävention sind struktur- und personenbezogene Maßnahmen zu unterscheiden. Von Bedeutung ist hier der Bereich personenbezogener Prävention. Darunter versteht man Informationsveranstaltungen, Trainingskurse, Gruppenberatungen und ähnliches an Volkshochschulen, Berufs- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen oder Verbraucherberatungen.

Die stetig steigende Zahl von überschuldeten Personen unterschiedlicher Altersgruppen führte in den letzten Jahren dazu, dass verschiedene Projekte im Bereich Prävention entwickelt und erprobt wurden. Da das Thema Geld und Umgang mit Geld immer noch zu

den Tabu-Themen in unserem Lebensalltag gehört, orientieren sich die Projekte zunehmend daran, Finanzkompetenz zu vermitteln. Finanzkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und somit wichtige Grundlage für eine verantwortungsvolle Haushalts- und Lebensführung. Angemessene Finanzkompetenz ist eine zentrale Bedingung, um Finanz- und Konsumententscheidungen richtig zu treffen und die Folgen dieser Entscheidungen kritisch abzuschätzen.

Das bundesweite Netzwerk Finanzkompetenz definiert in seiner Präambel den Begriff wie folgt:

„Finanzkompetenz ist die Kompetenz zur Gewinnung und nachhaltigen Nutzung finanzieller Mittel und Finanzdienstleistungen. Dies schließt die Abwägung von Bedürfnissen und Alternativen der Bedürfnisbefriedigung ein und hat stets auch die langfristige Vermögenssicherung im Blick.“

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat zum Beispiel die nachfolgend aufgeführten Projekte für die verschiedenen Zielgruppen entwickelt:

- „Offen gesprochen über Geld“ – Modellprojekt zur Entwicklung von Finanzkompetenz in Familienzentren
- „Moki“ – Money & Kids, Grundschul-kinder lernen den richtigen Umgang mit Geld
- „Alles im Griff“ – Unterrichtseinheiten zum Umgang mit Geld, Handy, usw. für Schüler/-innen der Klassen neun und zehn
- „Fit für´s eigene Geld“ – mit dem Einkommen auskommen, Materialien zur Finanzkompetenz von Berufsneulingen.

Die vorgenannten Materialien werden in den genannten Handlungsfeldern erprobt und sollen mit weiteren Materialien für die jeweilige Zielgruppe weiterentwickelt werden.

Weitere Materialien und Projektbeispiele siehe Anhang.

Schufa

Die „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ (Schufa) speichert Daten von ca. 60 Millionen Bundesbürger/-innen. Im Wesentlichen sind Banken, aber auch Kaufhäuser, Kreditkartengesellschaften, Einzelhandelsunternehmen und Versandhäuser Vertrags-

unternehmen der Schufa. Sie registriert alle wichtigen Daten rund um die Kreditvergabe. Insbesondere werden sogenannte Negativmerkmale wie Kreditkündigungen, Ratenzahlungsrückstände ab einer bestimmten Höhe, Rückbuchungen von Schecks oder Einziehungsaufträgen, Anträge auf Mahnbescheide oder eidesstattliche Versicherungen gespeichert.

Daneben erstellt die Schufa seit 1997 in einem sogenannten Scoringverfahren Prognosen zur Sicherheit, mit der ein/eine Kunde/Kundin seine Rückführungsverpflichtungen erfüllt. Ein Zahlenwert zwischen eins und 1000 soll darüber Auskunft geben. Welche Faktoren den Scorewert im Einzelnen bestimmen, wird von der Schufa bislang als Geschäftsgeheimnis behandelt. Eine 2008 von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Untersuchung zur Überprüfung von in Auskunfteien gespeicherten Verbraucherdaten kam zu dem Ergebnis, dass knapp die Hälfte der gespeicherten Daten und damit der Auskünfte fehlerhaft sind. Durch eine Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes müssen seit April 2010 auch die persönlichen Daten der Betroffenen offengelegt und erklärt werden, nach welchen Maßstäben die Kreditwürdigkeit beurteilt wird.

Die Daten der Schufa werden laufend aktualisiert und gespeichert bis die entsprechenden Schulden bezahlt worden sind. Nach der Begleichung wird die Eintragung noch einige Zeit unter dem Vermerk „erledigt“ geführt.

Die Schufa ist für Banken die wichtigste Quelle, aus der sie Informationen beziehen und darüber entscheiden, ob ein/eine Kunde/Kundin ein Konto, einen Kredit, eine EC- Karte oder Kreditkarte bekommt.

Schon bei der Beantragung eines Girokontos wird man in der Regel mit der „Schufaklausel“ konfrontiert. Diese muss unterschrieben werden und beinhaltet das Einverständnis, dass die Daten an die Schufa weitergeleitet werden dürfen. Alle Kundinnen/Kunden über die Einträge in der Schufa bestehen, haben das Recht, die über sie gespeicherten Daten bei der örtlich zuständigen Schufa-Geschäftsstelle abzufragen. Ebenso kann verlangt werden, dass falsche Einträge berichtigt werden. Die Bonitätsauskunft ist kostenpflichtig und beläuft sich auf 18,50 Euro. Seit dem 01.04.2010 haben alle Betroffenen das Recht auf eine kostenfreie Auskunft pro Jahr. Diese Selbstauskunft kann per Internet (www.meineschufa.de) bestellt

werden. Die Anschriften der Geschäftsstellen sind in der Anlage aufgeführt.

Schuldenregulierung

Bevor Verhandlungen mit der Gläubigerseite aufgenommen werden, sollte klar sein, was der/die Schuldner/-in leisten kann und wie die Perspektive des Schuldnerhaushaltes aussieht. Bei jeder Verhandlung ist die Situation der/des Betroffenen ausschlaggebend. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Beratungsfachkräfte sollten sich ihre eigene Position/Stellung bewusst machen. Sie vertreten der/die Schuldner/-in und haben zugleich eine Vermittlerfunktion. Sie sind die Kommunikationsagentur, die abgebrochene bzw. unterbrochene Gesprächsverbindungen wiederherstellt.
- Grundlage jeder Verhandlung kann nur die reale Situation der Betroffenen sein. Dies betrifft insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Schuldnerberatung sollte sich daher nie zu weit aus dem Fenster lehnen und keine unrealistischen Angebote machen.
- Regulierungsangebote, die auf einer realistischen Grundlage gemacht werden, sollten nicht nachverhandelt

werden. Es sei denn, dass sich diese Grundlage verändert hat.

- Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Die Integrität der Beratungsstelle steht sonst auf dem Spiel.

Unterhaltspfändung

Bei Pfändungsbeschlüssen wegen laufender Unterhaltspfändungen gilt das Prioritätenprinzip, d. h. grundsätzlich ist in solchen Fällen das Datum der Zustellung beim Drittschuldner für die Reihenfolge entscheidend. Es gibt somit zunächst keinen Vorrang für Unterhaltsgläubiger.

BEISPIEL: Am 20.03.2004 wird dem Drittschuldner ein Pfändungsbeschluss der C-Bank zugestellt. Ca. einen Monat später, am 18.04.2004 wird ein weiterer Pfändungsbeschluss zugestellt, und zwar wegen laufendem Ehegattenunterhalt. Die C-Bank hat ihren Pfändungsbeschluss eher zustellen lassen, daher gehen die nach der Pfändungstabelle pfändbaren Beträge an diesen Gläubiger. Die Unterhaltspfändung geht zunächst ins Leere.

Bei Unterhaltspfändungen ist aber zu beachten, dass diese nicht nach der Pfändungstabelle der Zivilprozessord-

nung erfolgen. Vielmehr sieht § 850 d ZPO vor, dass bei Unterhaltsansprüchen das Arbeitseinkommen ohne die in § 850 c ZPO genannten Einschränkungen pfändbar ist. Die genaue Höhe des bei einer Unterhaltspfändung verbleibenden pfändungsfreien Betrages wird bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses jeweils individuell festgelegt. Feste Regeln gibt es hier nicht, eine gewisse Orientierungshilfe stellt die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ dar.

Verjährung

Die Verjährung, korrekter „die Einrede der Verjährung“, ist ein Leistungsverweigerungsrecht. Nach Ablauf bestimmter Fristen erlischt eine Forderung nicht, es wird lediglich demjenigen, von dem die Leistung eingefordert wird, das Recht eingeräumt, diese nicht mehr erbringen zu müssen. Verjährungsfristen können gehemmt oder durch Neubeginn der Verjährung abgebrochen werden.

Das Verjährungsrecht ist kompliziert und kann selbst in seinen Grundzügen hier nicht dargestellt werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass es im Umgang mit Gläubigerforderungen wichtig ist, darauf zu achten,

wie alt diese sind, ob sie zivil- oder öffentlich-rechtlicher Art oder bereits tituliert sind. Hier entscheidet sich, ob eine Forderung überhaupt noch erfüllt werden muss bzw. wie lange ein derartiger Anspruch besteht. Des Weiteren muss auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, dass ein – unter Umständen voreiliger – Stundungsantrag (der immer auch ein Anerkenntnis der Forderung beinhaltet) den Neubeginn der Verjährung nach sich zieht.

Je nach Art der Forderung gibt es unterschiedliche Verjährungsfristen. Diese betragen drei, vier, fünf, zehn oder 30 Jahre. Für Forderungen, die nicht tituliert und nicht öffentlich-rechtlicher Art sind, gilt in der Regel eine dreijährige Verjährungsfrist. Die beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist – wenn die Adresse der/des Anspruchszuerfüllenden bekannt ist oder ohne größeren Aufwand für den/die Anspruchsteller/-in in Kenntnis zu bringen wäre.

BEISPIEL: Herr M. hat die Telefonrechnung vom 02.01.2010, die Handwerkerrechnung vom 02.06.2010, die Wohnungsmiete für den Monat November 2010 und die Versandhausrechnung von 10.12.2010 nicht

bezahlt. Sofern die Gläubiger noch nichts unternommen haben, beginnt die Verjährung für alle Forderungen am 01.01.2011 und endet – sofern gläubigerseits noch nichts unternommen wurde – am 31. 12.2013, wenn Herrn M.'s Adresse bekannt war. Begleicht Herr M. diese Forderungen oder Teile davon nach dem 01.01.2014, also, nachdem diese bereits verjährt sind; hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Wohnungskündigung/ **Z**wangsräumung

Mietschulden sind Primärschulden. Sie bedrohen die Existenzgrundlage, gefährden den Arbeitsplatz, verschlechtern die Vermittlungschancen im Falle von Arbeitslosigkeit, schädigen das Selbstwertgefühl, zwingen häufig zum Schulwechsel der Kinder, vernichten gewachsene nachbarschaftliche Verbindungen und bedrohen das soziale Umfeld.

Ein Mietverhältnis kann wegen Mietschulden fristlos gekündigt werden, wenn aufeinander folgend mehr als der Betrag einer Monatsmiete oder unregelmäßig der Betrag von zwei Monatsmieten nicht entrichtet wurde. Eine Wohnungskündigung muss grund-

sätzlich schriftlich erfolgen und allen im Vertrag genannten Personen zugehen. Eine Wohnungskündigung gibt dem Vermieter noch keine Handhabe, direkt gegen die Mieter der gekündigten Wohnung vorzugehen. Die fristlose Kündigung berechtigt den Vermieter lediglich dazu, mit einer Räumungsklage einen Titel – das Räumungsurteil – anzustreben. In der Praxis wird daher häufig die Klageerhebung schon mit der Kündigung vorgenommen.

Bei einer fristlosen Kündigung der Mietwohnung wie auch bei einer Kündigung mit erfolgter Räumungsklage bestehen Möglichkeiten der Intervention zum Erhalt der Wohnung. Dem Vermieter sollten die Hintergründe für den aktuellen Zahlungsrückstand transparent gemacht, eine Tilgungsperspektive entwickelt und aufgezeigt werden, dass die künftigen Mietzahlungen sicher gestellt sind. Bei erfolgter Räumungsklage haben Mieter noch eine zweimonatige Schonfrist, in der die Kündigung rückgängig gemacht werden kann: Entweder durch Begleichung des gesamten Rückstandes, d. h. es müssen mögliche Geldquellen erschlossen werden oder durch eine Mietschuldenübernahmeerklärung z. B. durch das Sozialamt. Kann mit diesen Mitteln eine Wohnung nicht dauerhaft

gesichert werden, bestehen nur noch wenige Möglichkeiten, die Zwangsräumung aufzuschieben.

Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher

Aufgabe der Gerichtsvollzieher/-innen (GV) ist es, die verwertbare Habe der/des Schuldnerin/Schuldners einzuziehen. Bargeld wird direkt mitgenommen und an den Gläubiger ausgehändigt, Sachwerte werden versteigert. Der Versteigerungserlös geht nach Abzug der entstandenen Kosten ebenfalls an den Gläubiger.

Die Gerichtsvollzieher/-innen haben nur mit Einverständnis der Schuldner/-innen oder aufgrund einer richterlichen Erlaubnis Zutritt zur Wohnung. In der Wohnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sämtliche Einrichtungs- und Wertgegenstände der Schuldnerin/dem Schuldner gehören. Sofern im Besitz Dritter befindliche Dinge gepfändet werden, haben diese die Möglichkeit, hiergegen im Wege der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) vorzugehen. Die durchgeführten Pfändungshandlungen werden in einem Pfändungsprotokoll festgehalten. Darin werden die pfändbaren Sachen aufge-

listet. Zudem werden Angaben zum Lebensunterhalt (Arbeitgeber) sowie der Bankverbindung erfragt und ggf. notiert. Sind keine pfändbaren Sachen vorhanden, wird bescheinigt, dass die Pfändung fruchtlos ausgefallen ist.

ACHTUNG! Angaben zum Lebensunterhalt (Arbeitgeber) oder zur Bankverbindung müssen nicht gemacht werden.

Die Frage, was Schuldner/-innen/Schuldner zu belassen ist, wird in § 811 ZPO geregelt. Danach unpfändbar sind:

- eine Mindestausstattung des Haushaltes
- persönliche Gegenstände
- beruflich benötigte Dinge sowie
- geringwertige Gegenstände.

Unpfändbar sind demnach die für den lebensnotwendigen Bedarf erforderlichen Gegenstände des Hausrats, sowie Gegenstände, deren voraussichtlicher Erlös außer Verhältnis zum Wert steht. In Zweifelsfällen können Schuldner/-innen gem. § 765 a ZPO Vollstreckungsschutz wegen sittenwidriger Härte beantragen bzw. gem. § 766 Abs. 1 ZPO Erinnerung gegen eine Pfändungsmaßnahme einlegen.

Gehen innerhalb kurzer Zeit (zwei bis drei Monate) mehrere Pfändungsaufträge bei dem/der Gerichtsvollzieher/-in ein, kann auf vorliegende Pfändungsprotokolle verwiesen bzw. „amtsbekannte Unpfändbarkeit“ mitgeteilt werden.

Broschüren/Dokumentationen

- **Verein Schuldnerhilfe Essen (VSE) Inforeihe 01-10**
 - 01 Aber sicher (Über Versicherungen und Verunsicherungen)
 - 02 Alt genug (Kids - 6 Knete)
 - 03 auto-mobil? (Der erste eigene Wagen)
 - 04 Come together (Mit dem Handy unterwegs)
 - 05 Endlich erwachsen (Geschäftsfähigkeit und die Folgen)
 - 06 Trautes Heim (Die erste eigene Wohnung)
 - 07 Ich kauf mir was (Kaufen macht Spaß)
 - 08 Leben am Limit (Girokonten und Kredite)
 - 09 Aus lauter Liebe (Bürgschaften)
 - 10 Shoppen per Mouseclick (Vom Kaufen und Bezahlen im Internet)
- **Was mache ich mit meinen Schulden?** 13. Auflage, 2008
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
www.bmfsfj.de > Publikationen (download)
- **KidsVerbraucherAnalyse 2003**
Egmont Ehapa Verlag/Axel Springer AG/Bauer Verlagsgruppe
www.bauermedia.com > Markt-Media-Studien (download)
- **Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ), Mainz**
Projekt: „finanziell fit“ | www.finanziell-fit.de
- **Verein Schuldnerhilfe Essen e. V.**
Vorbeugung, Inforeihe | www.schuldnerhilfe.de/Vorbeugung
- **Knete Kohle Kröten**
Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)
„Wir reden über Geld – redet mit!“ | Ein Internetangebot der AG SBV
Projektvorschläge, Materialien, Informationen
Projektbeispiel: Krötentest – Anonyme Umfrage für Jugendliche von 12–17 Jahren
Test: Bist du ein Spartyp? | www.knete-kohle-kroeten.de
- **Schuldenfalle Handy**
Projekt der Schuldnerhilfe Köln e. V. und des Bürgerzentrum Ehrenfeld e. V., Köln
www.schuldenfallehandy.de
- **Unterrichtsreihe „Verbraucherrecht“**
Quiz, Rollenspiele, Informationen | „learn:line“ Bildungsserver NRW, Verbraucherzentrale
www.learn-line.nrw.de > angebote > juverbraucher
- **www.kidsundknete.de**
Schuldnerberatung Aachen | Modellprojekt zur Schuldenprävention für Kinder
Unterrichtsmaterialien und Informationen

Internet-/Kontaktadressen

www.praeventionsnetzwerk-finanzkompetenz.de

bundesweiter Zusammenschluss verschiedener Anbieter von Präventionsprojekten für Kinder und Jugendliche, veranstaltete Fachtagungen, u. a. alle zwei Jahre die FinKom-Börse

www.netzwerk-finanzkompetenz.de

NRW-weites Netzwerk zum Thema Finanzkompetenz beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MUNLV). Hier werden verschiedene Arbeitsmaterialien angeboten, zum Beispiel:

- Fit fürs eigene Geld – Mit dem Einkommen auskommen
- Materialien für die Projektarbeit mit Berufsneulingen
- Pilotprojekt mit Familienzentren soll Finanzkompetenz junger Familien stärken
- Moki - Money & Kids: Grundschulkinde lernen den richtigen Umgang mit Geld
- „Alles im Griff“ – 50 000 Schüler werden über Schuldenfallen aufgeklärt.

www.agsbv.de

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände | diverse Materialien

Modul 1: Finanzen im Griff

| Modul 5: Schulden durch Handy?

Modul 2: Führerschein und eigenes Auto

| Modul 6: Vorsorgen für später

Modul 3: Auszug aus dem Elternhaus

| Modul 7: Schuldenspirale

Modul 4: Die erste Wohnung einrichten

www.verbraucherzentrale-sh.de

Was kostet die Welt? | Ein Projekt zur Stärkung der Finanzkompetenz von jungen Leuten

www.vse-essen.de

„FinanzFührerschein“ | Das Projekt der Schuldnerhilfe Essen e.V. (VSE) soll frühzeitiger Verschuldung bei Jugendlichen im Alter zwischen 16–19 Jahren entgegenwirken.

www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de/lehrer/Schuldenpraevention.pdf

www.fit-fuers-geld.de

Projekt: Schulden kompetent managen, SKM Dortmund

www.was-was-kostet.de

Dieser Internet-Auftritt lädt Jugendliche ein, ihre Finanzkompetenz rund um die erste eigene Wohnung spielerisch zu testen und sich ein aussagekräftiges Feedback geben zu lassen.

www.kroetenwerkstatt.de

Die Krötenwerkstatt - das Präventionsprojekt gegen Jugendverschuldung SKM Lingen

www.fit-for-money.de

Präventionsprojekt des DRK Kreisverband Kiel

www.geldkunde.de

Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.

www.schuldenpraevention-mv.de

www.awovogtland.de

www.vz-bawue.de

kursbuch-schuldenpraevention.de | Netzwerk Schuldenprävention der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände u. a. | Projekte, Materialien, Literaturhinweise

www.schulden-kompass.de

Untersuchung der Schufa | Der Schuldenkompass untersucht Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland.

www.diakonie-elberfeld.de

> schuldnr | Arbeitskreis Schuldner- und Insolvenzberatung Wuppertal

www.sfz-mainz.de

Schuldnerfachberatungszentrum der Uni Mainz

www.verbraucherzentrale-nrw.de

Schule > Unterrichtsmaterialien | Finanzen, Grundsatzinformationen

SCHUFA – Kontaktadressen

SCHUFA Holding AG
Postfach 61 04 10
10927 Berlin

oder

SCHUFA Holding AG
Verbraucherservicezentrum Hannover
Postfach 56 40

30056 Hannover

www.meineschufa.de

www.schufa.de

Service-Telefon: 0 18 05 - 72 48 32 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz)

Auszug aus der Pfändungstabelle

Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
ab... Euro						
1 030,--	0,78	-	-	-	-	-
1 100,--	49,78	-	-	-	-	-
1 200,--	119,78	-	-	-	-	-
1 300,--	189,78	-	-	-	-	-
1 400,--	259,78	-	-	-	-	-
1 500,--	329,78	41,95	-	-	-	-
1 600,--	399,78	91,95	-	-	-	-
1 700,--	469,78	141,95	27,26	-	-	-
1 800,--	539,78	191,95	67,26	-	-	-
1 900,--	609,78	241,95	107,26	15,73	-	-
2 000,--	649,78	291,95	147,26	45,73	-	-
2 100,--	749,78	341,95	187,26	75,73	7,34	-
2 200,--	819,78	391,95	227,26	105,73	27,34	-
2 300,--	889,78	441,95	267,26	135,73	47,34	2,10
2 400,--	959,78	491,95	307,26	165,73	67,34	12,10
2 500,--	1 029,78	541,95	347,26	195,73	87,34	22,10
2 600,--	1 099,78	591,95	287,26	225,73	107,34	32,10
2 700,--	1 169,78	641,95	427,26	255,73	127,34	42,10
2 800,--	1 239,78	691,95	427,26	285,73	147,34	52,10
2 900,--	1 309,78	741,95	507,26	315,73	167,34	62,10
3 000,--	1 379,78	791,95	547,26	345,73	187,34	72,10
3 100,--	1 449,78	841,95	587,26	375,73	207,34	82,10

Der Mehrbetrag ab 3.145,15 Euro ist voll pfändbar.

Alle Angaben ohne Gewähr – gültig ab 1.7.2011 – Quelle: Bundesgesetzblatt Teil I, 2011, Seite 825 ff.

Impressum

Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Loher Straße 7 | 42283 Wuppertal
Telefon: (02 02) 28 22 -0 | Telefax: -110
www.parityaet-nrw.org

Fachgruppe

Arbeit, Soziale Hilfen, Europa
Fachgebiet Schuldnerberatung

Redaktion

Dr. Heinrich-Wilhelm Buschkamp
Telefon: (05 21) 6 32 55
buschkamp@parityaet-nrw.org

Alexander Elbers

Telefon: (02 31) 18 99 89 -18
elbers@parityaet-nrw.org

Martin Huesmann

Telefon: (0 25 61) 96 11 04
huesmann@parityaet-nrw.org

Layout

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Öffentlichkeitsarbeit

www.paritaet-nrw.org

